

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Meppen-West



Herausgeber:

Kath. Kirchengemeinden der Pfarreiengemeinschaft Meppen-West

St. Maria zum Frieden, Meppen-Esterfeld | St. Vinzentius, Fullen und Versen | St. Franz Xaver,
Rühle

Pfarrer-Orgaß-Stiege 19

49716 Meppen

Stand: Dezember 2021

Inhalt

Vorwort	2
1. Das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Meppen-West	2
1.0 Einleitung.....	2
1.1 Einstellungs- und Klärungsgespräche - Pkt. 3.1 RO-Prävention	3
1.2 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) – Pkt. 3.1.1 Ro-Prävention	3
1.3 Selbstauskunftserklärung, Pkt. 3.1.2 RO-Prävention	3
1.4 Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex - Pkt. 3.1.2 RO-Prävention	4
1.5 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen (Pkt. 3.2 RO-Prävention).....	4
1.6 Beratungs- und Beschwerdewege - Pkt. 3.4 RO-Prävention	5
1.7 Qualitätsmanagement - Pkt. 3.5 RO-Prävention	5
1.8 Schulungen - Pkt. 3.6 RO-Prävention	5
2. Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft Meppen-West	5
2.1 Basis.....	5
2.2 Ausdifferenzierung	6
2.2.1 Interaktion, Kommunikation	6
2.2.2 Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten	7
2.2.3 Gestaltung pädagogischer Programme, Verwendung von Arbeitsmaterialien	7
2.3 Notfallplan	8
3. Ansprechpartner*innen für das Thema „Prävention“	9
3.1 Das Präventionsteam der Pfarreiengemeinschaft Meppen-West	9
4. Risikoanalyse	10
4.1 Verantwortlicher Umgang unter Ehrenamtlichen/Hauptamtlichen	10
4.2 Gelegenheiten	10
4.3 Räumliche Situation.....	11
4.4 Entscheidungsstrukturen.....	11
5. Anlagen	12
Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung.....	13
Anlage 2: Notfallplan	14
Anlage 3: Ansprechpersonen und Kontakte.....	15
Anlage 4: Straffreiheitserklärung	16

Vorwort

Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen. Auch in unserer Pfarreiengemeinschaft, bestehend aus den Kirchengemeinden St. Maria zum Frieden Meppen-Esterfeld, St. Vinzentius Meppen-Fullen/Versen und St. Franz Xaver Meppen-Rühle, haben wir uns diesem Schutz verpflichtet. Prävention kann nicht verordnet werden und ist auch kein abgeschlossener Prozess, sondern gelingt nur durch eine Haltung des achtsamen und verantwortungsvollen Umgangs miteinander. Ziel aller Präventionsmaßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Anvertrauten ist es, diesen einen geschützten Raum zu bieten und jede Form von Gewalt und Missbrauch von diesen fern zu halten. Deshalb haben wir in unserer Pfarreiengemeinschaft ein Institutionelles Schutzkonzept¹ (ISK) entwickelt.

Wir möchten vor allem Kindern, Jugendlichen, sowie schutz- und oder hilfsbedürftigen Erwachsenen und darüber hinaus allen Menschen in unserer Gemeinde Räume bieten, in denen diesen mit Respekt und Wertschätzung begegnet wird. Unsere Kirchengemeinden sollen Orte sein, an denen sich Menschen sicher und geschützt fühlen. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei ehren- und hauptamtlich Tätigen. Sie sollen einander und den ihnen anvertrauten Menschen in einer von Achtsamkeit geprägten Haltung begegnen.

Es gilt eine Haltung anzunehmen, die von einem **wachsamen Hinschauen, einem offenen Ansprechen, einem transparenten und einfühlsamen Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen und untereinander** geprägt ist.

Die Kindertagesstätten unserer Pfarreiengemeinschaft entwickeln unter Berücksichtigung ihrer Strukturen eigene Schutzkonzepte.

1. Das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Meppen-West

1.0 Einleitung

Alle Veranstaltungen und Aktivitäten sollen überall und jederzeit einen sicheren Ort bieten, in dem die Würde und das Wohl aller Beteiligten geachtet und geschützt werden.

Dazu unterliegen Sie der seit dem 1.1.2020 in Kraft gesetzten „Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz². Weitere zu befolgende Richtlinien bilden die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“²

¹ Im Folgenden nur noch „ISK“ genannt.

² <https://bistum-osnabrueck.de/wp-content/uploads/2020/08/Rahmenordnung-Pr%C3%A4vention-OS-2019-12-13.pdf>, mit Datum vom 18.11.2019

Zudem wird in diesem Institutionellen Schutzkonzept ein Verhaltenskodex aufgezeigt, der maßgebend für die Aktivitäten und Veranstaltungen in unserer Pfarreiengemeinschaft ist und der auf einer entsprechenden Risikoanalyse für unsere Kirchengemeinden basiert. Dieser Verhaltenskodex wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und mit allen Beteiligten regelmäßig besprochen. Unser ISK ist eingebettet in den Diözesanen Schutzprozess, der neben der Prävention auch die Intervention (Begleitung irritierter Systeme), die Verantwortung für Betroffene sowie Sanktionen und Kontrolle von Tätern vorsieht.

1.1 Einstellungs- und Klärungsgespräche - Pkt. 3.1 RO-Prävention

Das Schutzkonzept wird in Einstellungsgesprächen von Mitarbeiter*innen, sowie im Rahmen von Klärungsgesprächen mit (potentiell) ehrenamtlich Tätigen vorgestellt und im angemessenen Umfang thematisiert. Alle in der Jugendarbeit tätigen Gruppenleiter*innen nehmen verpflichtend an einer Gruppenleiterschulung zum Erwerb der sog. „JuLeiCa“ (JugendLeiterCard) teil. Im Rahmen dieser Veranstaltung nimmt die Auseinandersetzung mit dem Thema „Prävention“ einen hohen Stellenwert ein.

1.2 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) – Pkt. 3.1.1 Ro-Prävention

Wir tragen Verantwortung dafür, dass nur Mitarbeiter*innen, sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und oder hilfsbedürftigen Erwachsenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Daher lassen wir uns jeweils entsprechend den gesetzlichen Regelungen alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Zuständig für die Einsichtnahme der EFZ sind bei angestellten Mitarbeiter*innen und bei Hauptamtlichen der Justitiar des Bistums Osnabrück, und bei ehrenamtlich Tätigen die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Präventionsteams, s. 3.1.2 *Ansprechpersonen aus dem Hauptamtlichenteam*.

1.3 Selbstauskunftserklärung, Pkt. 3.1.2 RO-Prävention

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Selbstauskunftserklärung wurde bislang als Straffreiheitserklärung bezeichnet. Es handelt sich um eine schriftliche Erklärung des Vorlagepflichtigen, nicht wegen einer sog. Sexualstraftat bestraft zu sein und auch aktuell insoweit kein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist.

1.4 Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex - Pkt. 3.1.2 RO-Prävention

Die bestehende Selbstverpflichtungserklärung des Bistums stellt gleichzeitig die Basis für den Verhaltenskodex in unserer Pfarreiengemeinschaft dar. Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen (z.B. Katechet*innen) sind aufgefordert, eine Selbstverpflichtungserklärung im Sinne eines Verhaltenskodex abzugeben. Zuständig dafür ist der/die jeweilige hauptamtliche Mitarbeiter*in, die mit diesen ehrenamtlich Tätigen zusammen arbeitet.

Der Verhaltenskodex regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Dis-tanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus wird der Verhaltenskodex in geeigneter Weise, z.B. auch auf unserer Homepage veröffentlicht

1.5 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen (Pkt. 3.2 RO-Prävention)

Allgemeingültige Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind eine elementare Säule in der Präventionsarbeit gegen grenzüberschreitendes Verhalten und sexualisierter Gewalt. Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, Entscheidungsträger*innen und Verantwortliche gelten die unter 2. *Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft Meppen-West* verbindlich definierten Regeln. Die Veröffentlichung dieser Regeln und entsprechende Schulungen von Personen, die Kinder, Jugendliche oder erwachsene Anvertraute beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder vergleichbaren Kontakt zu diesen haben, soll dabei helfen, konkretes Fehlverhalten von normalen Konflikten zu unterscheiden und anzusprechen.

Der Verhaltenskodex basiert sowohl auf den etablierten Verhaltensregeln zum Schutz anvertrauter Personen (Kinder, Jugendliche, erwachsenen Schutzbefohlene) in ihrer Integrität als auch auf Ergebnisse aus der Risikoanalyse während der Erstellung des ISK für unsere Pfarreiengemeinschaft.

Aus diesem Grund gilt der Verhaltenskodex nicht nur für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sondern für die gesamte Gemeindegarbeit. Auch Teilnehmende haben sich für ein gelingendes Miteinander an den Verhaltenskodex zu halten.

1.6 Beratungs- und Beschwerdewege - Pkt. 3.4 RO-Prävention

Für die jeweiligen Kirchengemeinden werden Verantwortliche für das Thema „Prävention“ benannt und im Schutzkonzept aufgeführt. Diese sind Beratungs- und Beschwerdestellen für Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter*innen. Sie bilden gemeinsam mit den für das Thema zuständigen Hauptamtlichen das Präventionsteam der Pfarreiengemeinschaft, s. 3.1 *Das Präventionsteam der Pfarreiengemeinschaft*. Darüber hinaus werden im ISK der Pfarreiengemeinschaft unter 3. *Ansprechpartner*innen für das Thema Prävention* auch die Anlaufstellen des Bistums und der örtlichen Beratungsstellen aufgelistet.

1.7 Qualitätsmanagement - Pkt. 3.5 RO-Prävention

Das vorliegende Schutzkonzept soll in den Gremien, den Gruppen und allgemein in den Kirchengemeinden klar kommuniziert und veröffentlicht werden. Das Schutzkonzept wird spätestens alle 2 Jahre unter Federführung des Präventionsteams überprüft. Notwendige Anpassungen werden durch die Pfarrgemeinderäte und die Kirchenvorstände beschlossen.

1.8 Schulungen - Pkt. 3.6 RO-Prävention

Das Schutzkonzept wird in der Pfarreiengemeinschaft als Aushang, und auf der Homepage, veröffentlicht. Für die Zukunft wird es eine wichtige Aufgabe sein, das Schutzkonzept im Gemeindeleben zu etablieren. Dies soll durch regelmäßige Schulungsangebote geschehen, an die alle mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinden verpflichtend teilnehmen müssen. Die Auseinandersetzung mit Präventionsmaßnahmen wird beispielsweise im Rahmen der Ausbildung zum/zur Gruppenleiter*in (JuLeiCa) gewährleistet. Dieses Zertifikat wird von allen Gruppenleiter*innen unserer Pfarreiengemeinschaft erwartet. Weitere diesbezügliche Ideen und Aktivitäten müssen entwickelt werden. Ziel ist eine Sensibilisierung mit dem Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sowie eine Handlungs- und Sprachfähigkeit im Umgang mit sexualisierter Gewalt.

2. Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft Meppen-West

2.1 Basis

Die Basis für die Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung) ist der nachfolgende Verhaltenskodex des Bistum Osnabrück, welche eine grundlegende Orientierung für unser allgemeines Miteinander gibt. Darüber hinaus ermöglicht sie eine Reflexion und kritische Auseinandersetzung mit praktischem Handeln, Ritualen, Spielen, Aktionen, Traditionen u.a.

Alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt- und/oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu diesen haben, müssen mindestens zu Beginn ihrer Tätigkeit diese Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben (im Anhang 1 als Unterschriftenformular verfügbar). Der enthaltene Verhaltenskodex besagt:

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Ich richte meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

- 1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung, insbesondere auch gegenüber den mir anvertrauten Personen, geprägt.*
- 2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.*
- 3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer, insbesondere deren Intimsphäre, respektiere ich.*
- 4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, der jeweiligen Situation entsprechend angemessene Stellung.*
- 5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.*
- 6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.*
- 7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.*

2.2 Ausdifferenzierung

Das bedeutet konkret für die folgenden Bereiche:

2.2.1 Interaktion, Kommunikation

- Einzelgespräche zwischen Betreuungs-/Bezugspersonen und anvertrauten Personen müssen in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Z.B. sind „dunkle Ecken“, zu kleine oder nicht gut einsehbare Räume/Orte hierfür zu meiden. Nach Möglichkeit werden 1:1-Situationen vermieden.
- Bei körperlichen Kontakten/Berührungen jeglicher Art ist äußerste Zurückhaltung geboten. Unerwünschte Berührungen von einer Seite aus sowie Berührungen an Geschlecht-/Intimzonen sind ein absolutes TABU! Die Kontakte müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Der Wille der anvertrauten Person ist ausnahmslos zu respektieren. Auch nonverbale Abwehrreaktionen müssen sofort geachtet werden.
- Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnisse zwischen Personen sind nicht missbräuchlich auszunutzen.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung untereinander geprägt zu sein. Dies gilt auch für digitale Interaktionen und Kommunikationen via E-Mail, Messenger oder Social Media. Besonders zu vermeiden ist eine verletzend, ausgrenzend, mobbende, diskriminierende, hassstreuende, rassistische, homophobe oder ähnliche Sprache und Wortwahl.

- Entscheidungs- und Kompetenzstrukturen sind transparent zu definieren.

2.2.2 Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten

- Anvertraute Personen sind insbesondere auch bei mehrtägigen Veranstaltungen (z.B. Zeltlager, Messdiener*innen-Freizeit, Gruppenleiter*innen-Fahrten/Angebote/Fortbildungen, Firmvorbereitung) von einer ausreichenden Anzahl von Betreuungs-/Bezugspersonen beiderlei Geschlechts zu begleiten.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen werden allen zu Betreuenden, Teilnehmenden und Helfenden geschlechtergetrennte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Maßnahme zu kommunizieren.
- Sanitär- und vergleichbare Räumlichkeiten sind nicht von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen gemeinsam und/oder zeitgleich zu nutzen. Insbesondere ein gemeinsames Duschen von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen ist zu unterbinden. Duschkmöglichkeiten sind auf jeden Fall geschlechtergetrennt vorzuhalten und zu nutzen.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen anvertrauter Personen sowie von Betreuungs-/Bezugspersonen während des Duschens, beim An- und Auskleiden, im leicht (z.B. nur mit Badesachen) oder unbekleideten Zustand, im Sanitärbereich oder in anderen Situationen, in denen ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person verletzt werden könnte, ist zu unterlassen.
- Grundsätzlich gilt: Jede Person hat das Recht am eigenen Bild! Besonders für Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene müssen im Vorfeld Einverständniserklärungen von den erziehungs-/sorgeberechtigten oder der betreuenden Person eingeholt werden. Besondere Vorsicht und Bedacht ist bei der Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen im Internet (Homepage, Social Media, etc.) zu geben.
- Das Jugendschutzgesetz³ (Regelungen zu Besuchsverboten, zum Alkoholkonsum, Rauchen, Medien...) wird bei kirchlichen Veranstaltungen in allen Bereichen konsequent beachtet und umgesetzt.
- Der Umgang mit Alkohol ist generell verantwortungsbewusst und maßvoll. In der Gegenwart von Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlene wird auf Alkoholkonsum verzichtet.

2.2.3 Gestaltung pädagogischer Programme, Verwendung von Arbeitsmaterialien

- Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen. Die Durchführung von/Aufforderung zu sogenannten Mutproben ist unzulässig. Als Beispiele lassen sich hier sogenannte „Lagertaufen“ nennen.
- Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computersoftware, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersgerecht zu erfolgen. Hier ist besonders auch auf

³ <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>, aufgerufen am 07.05.2021

das Jugendschutzgesetz⁴ zu verweisen. Das Verschicken und/oder Anschauen kinderpor-
nographischer Materialien ist strengstens untersagt!

- Die Nutzung von Medien (Handy/Smartphone, Kamera, Internet, Foren) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelungen zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig.

2.3 Notfallplan

Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?

Was tun bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer von sexualisierter Gewalt?

Was tun, wenn sich mir ein Kind anvertraut?

Das einseitige Schaubild in der Anlage 2: Notfallplan gibt Hinweise zum Umgang in diesen Notfall-
situationen.

⁴ Ebd.

3. Ansprechpartner*innen für das Thema „Prävention“

3.1 Das Präventionsteam der Pfarreiengemeinschaft Meppen-West

Neben Ansprechpersonen aus dem Team der Hauptamtlichen gibt es in jeder Kirchengemeinde ehrenamtliche Gemeindemitglieder, die zur Beratung oder Beschwerde kontaktiert werden können. Falls sich personelle Änderungen ergeben, werden die Ansprechpersonen zeitnah aktualisiert (vgl. Anlage 3: Ansprechpersonen und Kontakte als Aushangformular)

Ansprechpersonen für die Kirchengemeinden

- **St. Maria zum Frieden, Meppen-Esterfeld**
Julian Voss, *Pfarrgemeinderat*, Tel.: 0175-66 58 22 6 E-Mail: julian_voss@gmx.de
- **St. Vincentius, Meppen-Fullen/Versen**
Doris Göken, *Pfarrgemeinderat*, Tel.: 0175-68 64 53 8 E-Mail: dorisgoeken@web.de
- **St. Franz Xaver, Meppen-Rühle**
Mechtild Leigers, *Pfarrgemeinderat*, Tel.: 0151-59 42 70 30
E-Mail: mm.leigers@t-online.de

Ansprechpersonen aus dem Hauptamtlichenteam

- Anne Fischer, *Pastorale Koordinatorin*
Tel.: 0160-92 50 52 17, E-Mail: fischer@meppen-west.de
- Monika Spieker, *Gemeindereferentin*
Tel.: 0151-27 56 08 77, E-Mail: spieker@meppen-west.de

Ansprechpersonen aus dem Bistum Osnabrück

- **Beauftragte für sexuellen Missbrauch:**
Irmgard Witschen-Hegge, *Frauenärztin*, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück
Tel.: 0800-073 81 21 E-Mail: witschen-hegge@intervention-os.de
- **Beauftragter für sexuellen Missbrauch:**
Antonius Fahnemann, *Landgerichtspräsident a.D.*, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück
Tel.: 0800-73 54 12 0 E-Mail: fahnemann@intervention-os.de
- **Beauftragte für spirituellen Missbrauch:**
Dr. theol. Julie Kirchberg, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück
Tel.: 0800-73 54 12 7 E-Mail: kirchberg@intervention-os.de
- **Beauftragter für spirituellen Missbrauch:**
Ludger Pietruschka, *Dipl. Theologe* Postfach 13 80, 49003 Osnabrück
Tel.: 0800-73 54 12 8 E-Mail: pietruschka@intervention-os.de
- **Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück:**
Hermann Mecklenfeld
Tel.: 0541-318-380 E-Mail: h.mecklenfeld@bistum-os.de
Christian Scholüke
Tel.: 0541-318-381 E-Mail: c.scholueke@bistum-os.de

Beratungsstellen in Meppen

- Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Emsland-Mitte
Emsstr. 1-3, 49716 Meppen
Tel.: 05931-87 65 8-0 E-Mail: info@kinderschutzbund-emsland-mitte.de
- Psychologische Beratungsstelle für Ehe, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung
Versener Straße 30, 49716 Meppen
Tel.: 05931 – 12 05 0 E-Mail: meppen@efle-bistum-os.de

4. Risikoanalyse

Zur Erstellung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes haben sich Ehrenamtliche aus den drei Kirchengemeinden und Hauptamtliche unserer Pfarreiengemeinschaft zu einem Arbeitskreis zusammengefunden, um eine Risikoanalyse durchzuführen. Die Auswertung und die Beurteilung der Ergebnisse dieser Risikoanalyse (Stand: 2020) liegt diesem ISK zugrunde. Hier die Auswertung der Risikoanalyse zu den einzelnen Bereichen.

4.1 Verantwortlicher Umgang unter Ehrenamtlichen/Hauptamtlichen

Im Rahmen der Risikoanalyse hat sich herausgestellt, dass im Bereich von Arbeitsverhältnissen das Thema Prävention angesprochen und auch ein Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage eingefordert wird. Wenn es allerdings um die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen geht, wird das Thema „Prävention“ jedoch erst dann angesprochen, wenn aufgrund der Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. In diesem Punkt könnte eine Art Checkliste für neue Ehrenamtliche hilfreich sein, die zu Beginn mit der betreffenden Person besprochen werden sollte.

Auch, wenn die (Wieder-)Vorlage von Erweiterten Führungszeugnissen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit mit Nachdruck gefordert wird, müsste diese Thematik grundsätzlich in den Gruppen und Verbänden der Kirchengemeinden noch präsenter werden. Eine jährliche Überarbeitung des ISK durch den Arbeitskreis-ISK und die Rückbindung an die Gremien und eine entsprechende Veröffentlichung im Kirchenblättchen und auf der Homepage soll dafür hilfreich sein.

Die Haltung, dass Prävention uns ALLE angeht, muss in den Kirchengemeinden noch mehr kultiviert werden.

4.2 Gelegenheiten

Die Umfrage zur Risikoanalyse hat ergeben, dass eher keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen von uns anvertrauten Menschen in der Pfarreiengemeinschaft gesehen werden. Jedoch, wo es Gelegenheiten geben könnte, scheinen sie durchaus wahrgenommen zu werden.

Insbesondere Abhängigkeits- bzw. Machtverhältnisse auszunutzen, wären im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit möglich, z.B. zwischen Gruppenleiter*innen und Kindern oder zwischen Mitgliedern der Leitungsteams und jüngeren Gruppenleiter*innen. Häufig genannt wurde hierbei die Gefahr des Ausnutzens von anvertrauten Inhalten in persönlichen Gesprächen. Deshalb sollten alle in diesem Bereich Tätigen explizit für das Thema sensibilisiert werden. Auch können im

Rahmen des Verhaltenskodex konkrete Regeln für die einzelnen Gruppen getroffen werden, wie z. B. kein Bloßstellen einzelner Personen, kein Bevorzugen eigener Geschwister/Kinder.

Auf besondere sensible 1 : 1 Situationen wurde ebenfalls hingewiesen, die entstehen können, wenn z.B. verletzte Kinder versorgt werden, wenn Hilfe beim Einkleiden von Messdiener*innen, Kinder beim Krippenspiel oder Sternsinger*innen angeboten wird. Auch das Mitnehmen im Auto wären zu solchen sensiblen 1 : 1 Situationen zu zählen, wenn z.B. Sternsinger*innen begleitet werden, wenn Gruppenleiter*innen oder Kinder nach Hause gebracht werden und wenn alkoholisierte Personen begleitet werden. Auch die Begleitung von Toilettengängen bei von uns betreuten Personen wären zu den sensiblen Situationen zu zählen. Das gilt z.B. für den Bereich bei Menschen mit Behinderungen, die sich in der Gruppe der „Esterfelder Freunde“ in Regelmäßigkeit trifft.

Als sensible 1 : 1 Situationen wären auch die Beicht- oder persönlichen Gespräche, z.B. während der Firmvorbereitung, anzusehen. Auch die Vorbereitungstreffen mit Erstkommunionkindern, die in Privathaushalten stattfinden, würden dazu zählen.

Bei alledem ist eine Erkenntnis wichtig: Jede*r, die/der Gelegenheiten sucht, wird diese finden. Darum ist der Bereich der Prävention außerordentlich wichtig! Neben der Einsicht des Führungszeugnisses und der Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung (siehe Anlage 4: Straffreiheitserklärung) und des Verhaltenskodex (siehe Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung), müssen wir eine Haltung des achtsamen Hinsehens und ein feedback-freundliches Klima in der Pfarreiengemeinschaft etablieren.

4.3 Räumliche Situation

Unsere Risikoanalyse hat ergeben, dass in allen Gemeindehäusern einige nicht einsehbare Räume als Rückzugsmöglichkeiten und „dunkle Ecken“ zu finden sind, z.B. in den Kellerräumen oder im oberen Stockwerk. Da sollen sich die Verantwortlichen aus den Kirchenvorständen mit den einzelnen Antworten aus der Risikoanalyse auf den Weg machen und vor Ort überprüfen, was man wo ggf. zur Verbesserung tun kann (z.B. Türen dauerhaft abschließen bzw. aushängen, Bewegungsmelder installieren o.ä.).

Ansonsten sind die Räumlichkeiten sicher und die sanitären Anlagen räumlich voneinander getrennt und nicht einsehbar.

Bei der räumlichen Situation während der einzelnen Zeltlagerveranstaltungen sollte verstärkt darauf geachtet werden, die Schlafbereiche zwischen Kindern und Gruppenleiter*innen zu trennen. Zudem sollten die nächtlichen Toilettengänge bei Kindern und Jugendlichen in den Blick genommen werden, so dass diese hierbei keine Ängste erleiden müssen bzw. keine Grenzverletzungen erfahren. Hier könnte ggf. eine ausreichende Beleuchtung oder eine diskrete Begleitung vonnöten sein.

4.4 Entscheidungsstrukturen

Die Transparenz von Entscheidungsstrukturen und Zuständigkeiten ist in unserer Pfarreiengemeinschaft sicher noch ausbaufähig. Damit ggf. auch die Eltern der Kinder und Jugendlichen in

unseren Kirchengemeinden von den Entscheidungsstrukturen wissen, ist es sinnvoll, regelmäßig Eltern-Info-Veranstaltungen/-Briefe anzubieten.

Auch die Bereitstellung entsprechender Kontaktdaten von Gruppenverantwortlichen, bietet die Möglichkeit, leichter und direkter entsprechende Feedbacks geben zu können oder auch Erkundigungen einzuholen.

5. Anlagen

Die folgenden Anlagen können zum Ausdruck und Aushang verwendet werden.

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung)

Anlage 2: Notfallplan

Anlage 3: Ansprechpersonen und Kontakte

Anlage 4: Straffreiheitserklärung (Stand November 2021)

Name, Vorname, Geburtsdatum

Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger

Verhaltenskodex (allgemein)

(gemäß Pkt. 3.2 der Rahmenordnung - Prävention im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, im Bistum Osnabrück in Kraft getreten am 01.01.2020)

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Ich richte meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung, insbesondere auch gegenüber den mir anvertrauten Personen, geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer, insbesondere deren Intimsphäre, respektiere ich.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, der jeweiligen Situation entsprechend angemessen Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Ort, Datum

Unterschrift

Notfallplan



Ruhe und äußerste Diskretion bewahren!



Besonnen handeln!

- Keine sofortige Konfrontation des*r Beschuldigten



Hinweise (des*r Geschädigten) / Wahrnehmungen ernst nehmen

- aktiv zuhören und ermutigen, von Vorfall zu berichten
 - Glauben schenken

- Geschädigte*n Raum und Zeit geben, sich zu öffnen
 - keine eigenen (Detektiv-)Ermittlungen
 - keine Verschwiegenheit zusichern

- Weiteres Vorgehen erklären (Hilfe/ Rat einholen; ggf. weitere Schritte)

- Notizen machen (mit Datum und Uhrzeit)

- Verhalten beobachten

- sich ggf. vertrauensvoll/ diskret absprechen, ob Beobachtung geteilt werden kann



Sich selber Hilfe holen! Informationen verantwortungsbewusst weiterleiten!

- Vorgesetzte, Leitung informieren, Externe Fachberatung hinzuziehen
 - weiteres Vorgehen besprechen
 - ggf. weitere Schritte einleiten

Ansprechpersonen für die Kirchengemeinden

- St. Maria zum Frieden, Meppen-Esterfeld
Julian Voss, *Pfarrgemeinderat*, Tel.: 0175-66 58 22 6 E-Mail: julian_voss@gmx.de
- St. Vinzentius, Meppen-Fullen/Versen
Doris Göken, *Pfarrgemeinderat*, Tel.: 0175-68 64 53 8 E-Mail: dorisgoeken@web.de
- St. Franz Xaver, Meppen-Rühle
Mechtild Leigers, *Pfarrgemeinderat*, Tel.: 0151-59 42 70 30
E-Mail: mm.leigers@t-online.de

Ansprechpersonen aus dem Hauptamtlichenteam

- Anne Fischer, *Pastorale Koordinatorin*
Tel.: 0160-92 50 52 17, E-Mail: fischer@meppen-west.de
- Monika Spieker, *Gemeindereferentin*
Tel.: 0151-27 56 08 77, E-Mail: spieker@meppen-west.de

Ansprechpersonen aus dem Bistum Osnabrück

- Beauftragte für sexuellen Missbrauch:
Irmgard Witschen-Hegge, *Frauenärztin*, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück
Tel.: 0800-073 81 21 E-Mail: witschen-hegge@intervention-os.de
- Beauftragter für sexuellen Missbrauch:
Antonius Fahnmann, *Landgerichtspräsident a.D.*, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück
Tel.: 0800-73 54 12 0 E-Mail: fahnmann@intervention-os.de
- Beauftragte für spirituellen Missbrauch:
Dr. theol. Julie Kirchberg, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück
Tel.: 0800-73 54 12 7 E-Mail: kirchberg@intervention-os.de
- Beauftragter für spirituellen Missbrauch:
Ludger Pietruschka, *Dipl. Theologe* Postfach 13 80, 49003 Osnabrück
Tel.: 0800-73 54 12 8 E-Mail: pietruschka@intervention-os.de
- Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück:
Hermann Mecklenfeld
Tel.: 0541-318-380 E-Mail: h.mecklenfeld@bistum-os.de
Christian Scholüke
Tel.: 0541-318-381 E-Mail: c.scholueke@bistum-os.de

Beratungsstellen in Meppen

- Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Emsland-Mitte
Emsstr. 1-3, 49716 Meppen
Tel.: 05931-87 65 8-0 E-Mail: info@kinderschutzbund-emsland-mitte.de
- Psychologische Beratungsstelle für Ehe, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung
Versener Straße 30, 49716 Meppen
Tel.: 05931 – 12 05 0 E-Mail: meppen@efle-bistum-os.de

Selbstauskunftserklärung für Mitarbeiter*innen oder vergleichbar Tätige und ehrenamtlich Tätige

(Pkt. 3.1.2 der Rahmenordnung - Prävention im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
im Bistum Osnabrück in Kraft getreten am 01.01.2020)

Name, Vorname, Geburtsdatum der/des Vorlagepflichtigen

Name und Anschrift des Rechtsträgers der Einrichtung

Status der/des Vorlagepflichtigen (bitte ankreuzen)

- Mitarbeiter*in oder vergleichbar Tätige/-er
 ehrenamtlich Tätige/-er

Selbstauskunftserklärung

Ich erkläre, dass

- ich nicht wegen einer der in § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) genannten Sexualstraftaten verurteilt bin,
- im Hinblick auf die in § 72a SGB VIII genannten Sexualstraftaten kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist,
- ich im Falle der Einleitung eines solchen Verfahrens dem o. g. Rechtsträger unverzüglich Mitteilung machen werde.

Ort, Datum, Unterschrift

vgl. Seite 2, separate Listung der Sexualstraftaten.

Listung der Sexualstraftaten

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a , Abs.3, StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

